

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

Herrn Alois
und Frau Theresia Huber
3925 Perwolfs Nr.8

IX/P-17/6-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 4.Juli 1978
Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Felsgruppe in der KG.Perwolfs, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetzes), die auf Pars.Nr.332, KG.Perwolfs, befindliche Felsgruppe zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des zit. Gesetzes wird die Beweidung der Grünflächen im Bereich der Felsgruppe weiterhin gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 dieses Gesetzes ist im Bereich von Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen gestatten.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 7.12.1977 die Erklärung dieser Felsgruppe zum Naturdenkmal beantragt.

Herr Alois Huber hat dazu am 23.1.1978 auch für seine Gattin Theresia als Grundeigentümer folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zu der Absicht, die auf Parz.Nr.332 befindliche Felsgruppe zum Naturdenkmal zu erklären, möchte ich angeben, daß diese Felsgruppe auch meiner Meinung nach Wert ist, zum Naturdenkmal erklärt zu werden, daß ich jedoch nur damit einverstanden bin, wenn mir nicht durch Auflagen besondere Nachteile erwachsen.

Ich nehme die im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Bestimmungen über Naturdenkmale zur Kenntnis, wonach ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf, der Eigentümer zur Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes verpflichtet ist und keine Orientierungs- oder Werbetafeln oder dergleichen an einem Naturdenkmal angebracht werden dürfen. Damit sind wir jedenfalls einverstanden.

Allerdings möchte ich mir vorbehalten, auf Parz.Nr.330 eventuell einmal ein Wohnhaus oder eine Garage zu errichten. Die derzeitige Lage unseres Wohnhauses ist nicht gerade günstig und später einmal wird von mir oder meinen Nachkommen ein Wohnhaus etwa nördlich vom derzeitigen Standort errichtet werden. Dadurch würde die Sicht auf die Felsgruppe vom Güterweg her beeinträchtigt werden. Ich ersuche um verbindliche Zusage durch die Naturschutzbehörde, daß gegen ein derartiges Bauverhaben auf Grund der Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben werden.

Zwischen den einzelnen Felsen sind Grünflächen, die auch bisher immer beweidet wurden. Ich ersuche daher, daß in Bescheid ausgesprochen wird, daß dieses Recht durch die Naturdenkmalerklärung nicht beeinträchtigt wird und sowohl ich als auch meine Rechtsnachfolger dort die Tiere weiden lassen dürfen. Dadurch würde meiner Meinung nach das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet werden."

Auf Grund dieser Einwendungen wurde von Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, nachstehendes Gutachten erstellt:

Die vorliegende Felsgruppe ist auf Grund ihrer Größe, Form und Lage ganz sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und als solches von einer derartigen Bedeutung, daß die Erklärung zum Naturdenkmal sicherlich gerechtfertigt ist. Zu den in der Erklärung des Herrn Alois Huber vom 23.1.1978 angeschnittenen Fragen wird ausgeführt:

Der Antrag der Bezirksforstinspektion betrifft eindeutig und ausschließlich die Felsgruppe auf Parzelle 332 (in der Mappe als Weide bezeichnet) und nicht eine mitgeschützte Umgebung, damit also auch die Parzelle 330, nicht vor. Damit wird aber auch die Frage einer allfälligen Verbauung von Teilen der Parzelle 330 durch die Naturdenkmalerklärung nicht unmittelbar berührt.

Solche Probleme könnten lediglich in Hinblick auf den Erholungswert in einem Verfahren nach § 4 Naturschutzgesetz angeschnitten werden, doch ist es unmöglich, auf derartige Fragen zu einem Zeitpunkt einzugehen, zu dem weder Lage noch Umfang noch Aussehen eines vielleicht einmal aktuellen Bauvorhabens bekannt sind. Es kann daher lediglich festgestellt werden, daß sich die beabsichtigte Unterschutzstellung nur auf Parzelle 332 beschränkt und daher keine unmittelbaren Rückwirkungen auf Parzelle 330 hat.

Zur Frage der Beweidung der Grünflächen zwischen den Felsen wird festgestellt, daß diese nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert ist, da damit eine Verunkrautung der unmittelbaren Umgebung der Felsen ausgeschaltet wird.

Dieses Gutachten wurde den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Herr Alois Huber hat sich daraufhin am 2.5.1978 bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl auch im Namen seiner Gattin mit der Erklärung dieser Felsgruppe zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Da weder die Gemeinde Partenschlag-Melon noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben haben und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis

zu 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergibt nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Vertesschlag-Belezn,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
3. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing.Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

